



FLUR – UND WEGERELEMENT

der

Einwohnergemeinde Witterswil

Inhalt	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Organe und Zuständigkeiten	2
III. Weganlagen und Vermarkung	3
IV. Entwässerungen/Bäche	4
V. Bäume, Hecken und Naturschutzzonen	5
VI. Tiere	5
VII. Obliegenheiten der Bevölkerung	5
VIII. Erstellung von neuen Fluranlagen	6
IX. Bestimmungen über die Haftpflicht	6
X. Vollstreckung und Bestrafung	6
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

Präambel: Aus sprachlichen Gründen wurde die männliche Schreibweise gewählt, womit stellvertretend beide Geschlechter angesprochen werden.

Die Einwohnergemeinde Witterswil

gestützt auf die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960, das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck und Geltungsbereich* § 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der Einwohnergemeinde Witterswil gehörenden und genutzten Fluranlagen namentlich
der Wege und Brücken
der Entwässerungsanlagen
der Hecken, Biotope und Waldränder
den Bachläufen
Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (gemäss Bauzonenplan)
- ² Der Ausführungsplan der Flurgenossenschaft Witterswil vom..... bildet zusammen mit allen späteren Nachführungen und Ergänzungen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Allgemeine Pflichten

- a) Benützung* § 2 Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.
- b) Orientierung* § 3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.
- c) Ersatzvornahme* § 4 Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

II. Organe und Zuständigkeiten

- Gemeinderat* § 5 Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.
- § 6 Der Gemeinderat beauftragt eine Kommission mit dem Vollzug des vorliegenden Reglements.
- Beauftragte Kommission* § 7 ¹ Die beauftragte Kommission behandelt in erster Instanz, unter Vorbehalt Absatz 3, alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.
- ² Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.
- ³ Für das Bewilligungsverfahren in baurechtlichen Belangen ist die Baukommission zuständig.
- Technische Dienste* § 8 Der Technische Dienst kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der beauftragten Kommission Bericht. Die Obliegenheiten sind im Pflichtenheft festgelegt.
- Gemeindeverwaltung* § 9 Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.

- Zutrittsrecht* § 10 Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter resp. dem Eigentümer ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- Kontrolle durch den Kanton* § 11 Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Vor grösseren baulichen Massnahmen oder vor der Erstellung von Neuanlagen, ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren.

III. Weganlagen und Vermarkung

A. Aufgaben der Gemeinde

- Unterhalt und Neuanlagen* § 12 ¹ Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Einwohnergemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss § 40 und § 41 erheben.
- ² Für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- Kontrolle der Wege* § 13 Der Technische Dienst hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.
- Schneeräumung auf Bewirtschaftungswegen* § 14 Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost, sind das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen. Ausgenommen sind Wege von öffentlichem Interesse und Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften.

B. Pflichten der Bewirtschafter

- Schutz und Sauberhaltung* § 15 ¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Schäden an den Anlagen sind durch die Verursacher fachgerecht und unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
- ² Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung nur in Ausnahmefällen zum Wenden der Landwirtschaftsmaschinen benutzt werden.
- ³ Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten verschmutzt werden, sind innert 24 Stunden durch den Verursacher zu reinigen. Dies gilt auch nach Arbeiten, welche von Lohnunternehmern ausgeführt werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, werden die Reinigungsarbeiten auf Rechnung des Verursachers durch den Technischen Dienst, ausgeführt.
- Schutz und Pflege der Wegbankette* § 16 ¹ Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter zu mähen.
- ² Der Technische Dienst hat sämtliche nach dem 1. Juli noch nicht gemähten Wegbankette nach Rücksprache, aber auf Kosten des Bewirtschafters, zu mähen. (Siehe § 15, Abs. 3)
- ³ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Herbiziden abgespritzt werden. Auf 50 cm Abstand zur Wegvermarkung bzw. 1.00 m zum Wegrand sind sie weder umzupflügen noch sonst wie zu beschädigen.
- Grenzzeichen* § 17 Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.

<i>Äste</i>	§ 18	¹ Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4.2 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden, dabei ist die ¹⁾ Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, insbesondere § 20 und § 40, zu berücksichtigen. ² Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
<i>Zäune</i>	§ 19	¹ Ausserhalb der Bauzone dürfen Zäune bis höchstens 50 cm zur Vermarkung erstellt werden. Zwischen Fahrbahnrand und Zaun ist eine Minimaldistanz von 50 cm einzuhalten. ² Feste Einzäunungen sind baubewilligungspflichtig.
<i>Gesteigerter Gemeingebrauch</i>	§ 20	Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.
<i>Wasserabfluss</i>	§ 21	Durch die Bewirtschaftung darf der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegeroberfläche nicht eingeschränkt werden.
<i>Geländeänderungen</i>	§ 22	Erdaufschüttungen und Geländeänderungen sind bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch ist mit Ausmass und Begründung bei der Baukommission einzureichen.
<i>Deponien</i>	§ 23	Deponien ausserhalb der Hofparzellen sind verboten. Für vorübergehende Deponien gelten die kantonalen Vorschriften.

1) Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, insbesondere § 20 und § 40

- § 20 ¹ Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Das Sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet.
² Das Bau-Departement kann Richtlinien über die Feststellung und den Unterhalt der Hecken erlassen.
³ Die örtliche Baubehörde kann innerhalb der Bauzone, das Bau-Departement ausserhalb der Bauzone aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten. Bei Entfernung oder Verminderung ist Ersatz zu schaffen.
⁴ Widerrechtlich entfernte Biotop sind auf Verfügung der zuständigen Behörde wiederherzustellen. Der Kreisförster erhebt auf Gesuch hin bei widerrechtlicher Entfernung von Hecken den Sachverhalt zu Händen der zuständigen Behörde.
⁵ Sofern Baulinien nichts anders vorsehen, gilt für Bauten und bauliche Anlagen innerhalb der Bauzone entlang von Hecken ein Bauabstand von 4 m, ausserhalb der Bauzone von 10 m.
⁶ Das Abbrennen von Stoppelfeldern, Wiesen und Borden ist untersagt.
- § 40 ¹ Bauten und bauliche Anlagen in den kantonalen Schutzzonen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Bau-Departementes.
² Das Verfahren richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

IV. Entwässerungen/Bäche

A. Aufgaben der Gemeinde

<i>Kontrollen</i>	§ 24	Der Technische Dienst hat die Entwässerungsanlagen gemäss Pflichtenheft zu kontrollieren.
<i>Unterhalt</i>	§ 25	¹ Reinigung und Unterhalt der Entwässerungsanlagen (Haupt- und Sammelleitungen) mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instand gestellt und beschädigte ersetzt. ² Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten werden in Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern durch die Einwohnergemeinde gereinigt und unterhalten. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewirtschafter bzw. Eigentümer.
<i>Bäche</i>	§ 26	¹ Der Unterhalt der Bäche und Uferzonen ist Sache der Gemeinde. ² Der Technische Dienst hat die Bachläufe regelmässig auf Sauberkeit, den Zustand und den ordnungsgemässen Verlauf zu prüfen.

- Neue Anlagen* § 27 ¹ Die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann hiefür Beiträge gemäss § 40 und § 41 erheben.
- ² Neuerstellte Leitungen sind vor dem Eindecken durch den Ingenieur abzunehmen, einzumessen und in den Ausführungsplänen nachzutragen.

B. Pflichten der Bewirtschafter

- Meldepflicht* § 28 Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Technischen Dienst und dem Grundeigentümer zu melden.
- Schächte* § 29 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
- Bäume* § 30 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

V. Bäume, Hecken und Naturschutzzonen

- Neupflanzung* § 31 ¹ Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 4 m zur Grundstücksgrenze oder zur öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten.
- ² Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhagen, dass Böschungen sowie Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

VI. Tiere

- Allgemein* § 32 Tiere sind so zu halten, dass durch sie niemand belästigt wird. Für Schäden haften die Tierhalter.
- Hunde* § 33 ¹ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland, Sportanlagen, Schulareale, Parkanlagen und Schutzzonen beeinträchtigt, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden
- ² Der Hundehalter ist verpflichtet, den Hundekot auf Strassen, Plätzen und Kulturland aufzunehmen.
- ³ Das freie Laufenlassen von Hunden ist in den „Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen“ untersagt.
- Pferde* § 34 ¹ Das Reiten auf Feldern und Fluren ist untersagt.
- ² Das Galoppieren ist auf sämtlichen Gemeindewegen verboten. Für Schäden infolge Nichtbeachtens dieses Verbotes haftet der Fehlbare.

VII. Obliegenheiten der Bevölkerung

- Betreten der Felder* § 35 Das Betreten der Äcker ist verboten. Das betreten der Wiesen und abgeräumten Stoppelfeldern ist nur in den Wintermonaten, November bis März, erlaubt.
- Befahren der Felder* § 36 Das Befahren der Felder mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen, soweit es nicht der Bewirtschaftung dient, ist untersagt.
- Campieren* § 37 Das Campieren, das Errichten von Feuerstellen, das Aufstellen von Zelten sowie die Durchführung von Picknicks sind nur auf den vom Gemeinderat speziell bezeichneten Plätzen gestattet.

VIII. Erstellung von neuen Fluranlagen**Neuanlagen**

- a) *Begriff* § 38 ¹ Unter Leitungsbau fallen das vollständige Sanieren oder Verlegen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen.
- ² Unter Wegbau fallen das vollständige Sanieren, der Einbau des Hartbelages, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken sowie die Erstellung von neuen Wegen.
- b) *Verfahren* § 39 ¹ Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.
- ² Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt.

Erhebung von Beiträgen

- a) *für Anlagen innerhalb der Bauzone* § 40 Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften erhoben oder, wo solche fehlen, sinngemäss nach § 41.
- b) *für Anlagen ausserhalb der Bauzone* § 41 Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für neue Anlagen im Leitungs- und Wegbau folgende Beiträge:
- | | |
|--|-------|
| a) Flurwege | |
| - Bewirtschaftungswege | 50 % |
| - Hauptwege | 40 % |
| a) Haupt- und Sammelleitungen inkl. Kontrollschächte | 50 % |
| c) Saugerleitungen | 100 % |
- c) *Festsetzung der Beiträge und Verfahren* § 42 Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- Erhebung von Gebühren* § 43 Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

IX. Bestimmungen über die Haftpflicht

- Haftung der Gemeinde* § 44 ¹ Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümerin.
- ² Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.
- Haftung des Verursachers* § 45 ¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.
- ² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

X. Vollstreckung und Bestrafung

- Anzeige* § 46 ¹ Zur Anzeige von Verstössen gegen dieses Reglement ist jedermann berechtigt. Die Anzeige ist in schriftlicher Form an die beauftragte Kommission zu richten.
- ² Die Mitarbeiter der Technischen Dienste sind zur Anzeige verpflichtet.

<i>Vollstreckung</i>	§ 47	Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.
<i>Einstellung der Bauarbeiten</i>	§ 48	Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Baukommission einzustellen.
<i>Bestrafung</i>	§ 49	¹ Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen, richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. ² Entstehen dem Eigentümer (inkl. Gemeinde) bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements Kosten, werden sie dem Verursacher in Rechnung gestellt. ³ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

<i>Rechtsschutz</i>	§ 50	¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der beauftragten Kommission. ² Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden. ³ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.
<i>Eigentum</i>	§ 51	Nach Abschluss der Melioration geht das Eigentum an den allgemeinen Anlagen kostenlos an die Einwohnergemeinde über, die nach § 12 für den zweckentsprechenden Betrieb und Unterhalt zu sorgen hat.
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	§ 52	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.
<i>Inkrafttreten</i>	§ 53	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement, rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung, in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 01. Juni 2004

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2004 der

Einwohnergemeinde Witterswil

Der Gemeindepräsident
Fritz Hänzi



Der Gemeindegeschreiber
Bruno Thommen



Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am: 22. 12. 2004

